

# Revision der Leistungsbilanz

## Die Änderungen im Detail und erste Ergebnisse

*Ab Juni 2014 wird die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) die Zahlungsbilanzstatistik nach dem neuen internationalen Standard des IWF veröffentlichen. Die Neukonzeptionierung trägt vor allem den realwirtschaftlichen Gegebenheiten internationalisierter Produktion Rechnung. Durch die Klassifikation ausgelagerter Fertigungsschritte als Dienstleistung wird die Qualität der Zahlungsbilanz als Basis der Berechnung internationaler Wertschöpfungsketten erhöht. Darüber hinaus werden statistische Asymmetrien durch die Anpassung der Konzepte von Leistungsbilanz und Außenkonto der VGR verringert. Die OeNB erwartet, dass die Neukonzeptionierung rückwirkend in einer Verringerung des Leistungsbilanzsaldos als auch der Exportquote Österreichs resultieren wird.*

Patricia Walter<sup>1</sup>

Die Zahlungsbilanz ist die statistische Grundlage zur systematischen Erfassung der Außenwirtschaftsbeziehungen einer Volkswirtschaft oder eines Wirtschafts- und Währungsraums. Während die Zahlungsbilanz insgesamt aufgrund des Prinzips der doppelten Buchhaltung per Definition ausgeglichen sein muss, ist die Leistungsbilanz als Saldo aller laufenden bzw. realwirtschaftlichen Transaktionen mit dem Ausland ein wichtiger geldpolitischer Indikator. Entwicklungen der Exporte und Importe sowie der Preise im Güter- und Dienstleistungsverkehr beeinflussen die gesamtwirtschaftliche Nachfrage und den Preisauftrieb im Inland. Die Zahlungsbilanz bzw. die Leistungsbilanz im Speziellen bilden deshalb eine wichtige Informationsgrundlage für die Beobachtung und Steuerung monetärer Zielgrößen wie das Geldmengenwachstum, die Inflationsrate, Zinssätze und Wechselkurse.

Während die Europäische Zentralbank (EZB) die monetäre Entwicklung für den gesamten Euroraum beobachtet, bilden die nationalen Leistungsbilanzen als Ausdruck der Wettbewerbsfähigkeit einer Volkswirtschaft

die Grundlage zur Messung der Stabilität der einzelnen Mitgliedstaaten. Einnahmenüberschüsse korrespondieren mit einer Zunahme der Nettoauslandsforderungen und verbessern die Internationale Vermögensposition der Inländer, während Defizite eine Zunahme der Nettoauslandsverbindlichkeiten (bzw. eine Abnahme der Nettoauslandsforderungen) und folglich eine Verschlechterung der Vermögensposition bewirken. Die Leistungsbilanzentwicklung steht deshalb sowohl in engem Zusammenhang mit der Produktions- und Beschäftigungssituation im Inland als auch mit den Erwartungen hinsichtlich der Bonität und damit den Finanzierungsbedingungen der Länder an den internationalen Finanzmärkten. Aufgrund aktueller Erfahrungen im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise haben EU-Kommission und EZB eine periodische Überprüfung der finanziellen und wirtschaftlichen Stabilität der einzelnen Mitgliedstaaten der EU und des Euroraums implementiert, der die Leistungsbilanz als einer der wichtigsten Indikatoren zugrunde liegt (Macroeconomic Imbalance Procedure).<sup>2</sup>

Der Internationale Währungsfonds (IWF) entwickelt in seiner Eigenschaft

<sup>1</sup> Oesterreichische Nationalbank, Abteilung Statistik – Außenwirtschaft, Finanzierungsrechnung und Monetärstatistiken, [patricia.walter@oebn.at](mailto:patricia.walter@oebn.at).

<sup>2</sup> Für eine Beschreibung siehe im Internet unter [http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/macroeconomic\\_imbalance\\_procedure/indicators](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/macroeconomic_imbalance_procedure/indicators) (alle Internetadressen in diesem Beitrag abgerufen am 15. Jänner 2014).

als „lender of last resort“ zur finanziellen Unterstützung bei kurzfristigen Zahlungsbilanzschwierigkeiten und Förderung der internationalen Zusammenarbeit in der Währungspolitik die Grundlagen für eine weltweit harmonisierte Darstellung der Zahlungsbilanz. Das sechste Zahlungsbilanzhandbuch des IWF (Balance of Payments Manual, 6<sup>th</sup> edition<sup>3</sup>) wird in der Europäischen Union im Jahr 2014 umgesetzt. Im folgenden Beitrag werden die internationalen Entwicklungen, die zur Neukonzeptionierung der Außenwirtschaftsstatistiken führten und die daran anknüpfenden Rechtsgrundlagen zur nationalen Umsetzung (Teil 2), die wichtigsten Änderungen im Rahmen der Neukonzeption (Teil 3) sowie die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ergebnisse der Leistungsbilanz in Österreich (Teil 4) dargestellt.

## 1 Internationale Entwicklungen

Die internationalen Vorgaben zur Erstellung und Präsentation der Zahlungsbilanz werden vom IWF in Abständen von rund zehn bis fünfzehn Jahren aktualisiert, um den weltweiten Entwicklungen im Handel und an den Finanzmärkten Rechnung zu tragen. Die bislang geltende Darstellungsform der Zahlungsbilanz in Österreich folgt den Vorgaben des fünften Zahlungsbilanzhandbuchs (BPM 5), das vom IWF im Jahr 1993 veröffentlicht wurde. Berücksichtigt man, dass die Vorgängerversion aus dem Jahr 1977 (BPM 4) stammte, dann wird verständlich, dass diese Konzeptänderung mit grundlegenden Veränderungen der regulativen und operativen Rahmenbedingungen von Finanztransaktionen einherging: Die schrittweise Liberalisierung des Kapitalverkehrs verbunden mit grundlegen-

den Innovationen in der Kommunikationstechnologie und dem Aufkommen derivativer Finanzprodukte brachte eine Vervielfachung internationaler Wertpapierveranlagungen und -finanzierungen in Form von Direkt- und Portfolioinvestitionen mit sich. Dementsprechend wurde eine detaillierte statistische Erfassung sowohl von Finanztransaktionen im Rahmen der Zahlungsbilanz als auch von Finanzbeständen im Rahmen der Internationalen Vermögensposition erforderlich.

Mit dem fünften Zahlungsbilanzhandbuch erfolgte auch eine Anpassung der Zahlungsbilanz an andere Statistikkonzepte, insbesondere an das System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, VGR (System of National Accounts, SNA 1993 bzw. Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, ESVG 1995). Damit einher ging die Erfassung von Transaktionen anstelle des reinen Zahlungsflusses. Das Konzept der Transaktion unterscheidet sich von Zahlungen im Zeitpunkt der Erfassung, nämlich bei der Realisierung des Rechtsgeschäfts durch den Austausch von ökonomischen Werten oder Transfers („change of ownership“) im Gegensatz zum Zeitpunkt der Zahlungsabwicklung. Niederschlag findet das Transaktionskonzept insbesondere in der Anwendung des sogenannten Accrual-Prinzips (aufgelaufene Zinsen bzw. Gewinne) bei der Erfassung von verzinslichen Wertpapieren und Direktinvestitionen und in der Verbuchung von Zahlungszielen in Form von Handelskrediten.

Mit dem sechsten Zahlungsbilanzhandbuch (BPM 6), das in der EU bzw. im Euroraum im Jahr 2014 umgesetzt wird, trägt der IWF vor allem realwirtschaftlichen Entwicklungen Rech-

<sup>3</sup> Siehe im Internet unter [www.imf.org/external/pubs/ft/bop/2007/bopman6.html](http://www.imf.org/external/pubs/ft/bop/2007/bopman6.html).

nung. Die geänderten Konzepte lassen sich im Wesentlichen auf vier Motivationsgründe zurückführen:

*1. Die Erfassung grenzüberschreitender Produktionsprozesse*

Die Internationalisierung der Produktionsstandorte im Rahmen von Direktinvestitionen hat zu einer Vervielfachung des Welthandelsvolumens beigetragen. Die einzelnen Produktionsschritte werden an Unternehmensstandorte in verschiedenen Ländern ausgelagert, wodurch der grenzüberschreitende Austausch von Intermediärgütern rapide angestiegen ist. Laut Welthandelsorganisation (WTO) betrug der Anteil der Intermediärgüter an den gesamten Warenexporten (ohne Brennstoffe) im Jahr 2011 bereits mehr als die Hälfte. Um das Welthandelsvolumen und die weltweit entstandenen Wertschöpfungsketten in der Produktion von Endprodukten statistisch richtig erfassen zu können, wurde mit dem sechsten Zahlungsbilanzhandbuch eine systematische Berücksichtigung des Prinzips des Eigentumsübertritts eingeführt. Damit einher geht die Umschichtung der Lohnveredelung und des Reparaturverkehrs vom Waren- zum Dienstleistungshandel bzw. die umgekehrte Reklassifikation des Transithandels und folglich eine teilweise Rückkehr zur Methodologie des BPM4.

*2. Die Erfassung des elektronischen Austauschs von Gütern und Dienstleistungen*

Stand in den 1990er-Jahren die Beschleunigung und Vervielfachung der Wertpapiertransaktionen durch die allgemeine Verfügbarkeit von „real-time data“ und die Einführung des elektronischen Handels im Vorder-

grund, hat sich in Folge auch der reale Handel durch moderne Kommunikationstechnologien grundlegend verändert. Das betrifft insbesondere Downloads von Computer-Software und audiovisuellen Produkten sowie Spiel- und Wettbüros im Internet. Das sechste Zahlungsbilanzhandbuch hat diesen Entwicklungen durch eine Differenzierung des Dienstleistungshandels Rechnung getragen.

*3. Die weitgehende Harmonisierung mit der VGR*

Bereits im Rahmen des fünften Zahlungsbilanzhandbuchs wurde eine Harmonisierung der Zahlungsbilanz mit dem Außenkonto der VGR eingeleitet. Weiterhin wurden jedoch Ausnahmeregelungen getroffen, die insbesondere auf Kosten-Nutzen-Erwägungen beruhten, da grenzüberschreitende, im Gegensatz zu inländischen Transaktionen, von geringerer Relevanz sein können. Dadurch bestanden Unterschiede in den Ergebnissen von Zahlungsbilanz und VGR fort, beispielsweise in den Versicherungs- und Finanzdienstleistungen. Mit dem sechsten Zahlungsbilanzhandbuch wurde nunmehr eine annähernd vollständige Harmonisierung mit den Konzepten des SNA 2008 bzw. des ESVG 2010 eingeführt.

*4. Änderungen in der Darstellung des Kapitalverkehrs*

Der Bedeutung von Bilanzdaten zur Einschätzung potenzieller Instabilität an Finanzmärkten wurde durch eine verstärkte Integration von Zahlungsbilanz und Internationaler Vermögensposition Rechnung getragen. Bestandsänderungen sind detailliert als Folge von Zahlungsbilanztransaktionen, Wechselkurseffekten, Preis-

effekten und Reklassifikationen darzustellen. Ebenfalls detailliert wurde die Darstellung der Transaktionen der einzelnen volkswirtschaftlichen Sektoren in Anlehnung an die VGR. Das betrifft insbesondere den Finanzsektor, zu dem jetzt auch reine Holdinggesellschaften ohne Managementtätigkeit gezählt werden, unabhängig davon, ob diese Holdings zu Finanzkonzernen gehören oder nicht. Grenzüberschreitend sind davon vor allem sogenannte „Special Purpose Entities“ betroffen, die im Rahmen von Direktinvestitionen zunehmend von Bedeutung sind. Diese speziellen Firmenkonstruktionen, die in Zukunft gesondert dargestellt werden, dienen hauptsächlich der Ausnutzung regionaler Steuervorteile, halten zwar Auslandsbeteiligungen, weisen selbst jedoch keine nennenswerte Wertschöpfung auf. Eine weitere Neuerung bei Direktinvestitionen ist die Anpassung an die Darstellung des übrigen Kapitalverkehrs, indem Investitionen und Finanzierungen aus Sicht Österreichs brutto verbucht werden (Asset-Liability-Prinzip), ohne den Sitz des Direktinvestors zu berücksichtigen (Directional-Prinzip).

In den Mitgliedstaaten des Euroraums und der EU wird die Darstellung der Zahlungsbilanz im zweiten Quartal 2014 an die Anforderungen des sechsten Zahlungsbilanzhandbuchs des IWF angepasst. Die internationalen Richtlinien wurden mittels einer Verordnung der Kommission (Verordnung Nr. 555/2012 der Kommission vom 22. Juni 2012) und einer Richtlinie der

EZB (Leitlinie der EZB vom 9. Dezember 2011, EZB/2011/23) als verbindliches EU-Recht festgeschrieben.<sup>4</sup>

In Österreich ist die OeNB auf Grundlage des Devisengesetzes 2004 für die Umsetzung der neuen Konzepte in der Erstellung und Veröffentlichung der Zahlungsbilanz und damit verwandter Statistiken (Internationale Vermögensposition, Direktinvestitionsstatistik, Statistik des internationalen Dienstleistungsverkehrs) verantwortlich. Um die dafür erforderlichen Daten der Wirtschaftstreibenden rechtzeitig zu erhalten, hat die OeNB im Jahr 2012 und 2013 neue Meldeverordnungen erlassen.<sup>5</sup>

Das Zahlungsbilanzhandbuch und die entsprechenden EU-Richtlinien schreiben den nationalen Statistikproduzenten die fachlichen Konzepte vor, nach denen die Zahlungsbilanzstatistik zu erstellen ist sowie die Darstellungsform der Zahlungsbilanz. Angesichts der Unterschiede in den Wirtschaftsstrukturen und in der öffentlichen Administration ist es jedoch den Ländern überlassen, in welcher Form die dafür erforderlichen Daten erhoben werden. Zur Umsetzung des fünften Zahlungsbilanzhandbuchs des IWF im Jahr 1998 hat die OeNB ein sogenanntes Einzelwertpapiersystem in Österreich eingerichtet. Danach melden inländische, depotführende Banken, Investmentfonds sowie Investoren mit Depots im Ausland Umsätze und Bestände an Wertpapieren mit einer identifizierenden Nummer (ISIN<sup>6</sup>). Aus den Einzelwertpapierdaten werden mittels charakterisierender Merkmale von Wertpapieren, Emittenten und Gläubigern

<sup>4</sup> Siehe im Internet unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:166:0022:0066:DE:PDF> und unter [www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/1\\_06520120303de00010044.pdf](http://www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/1_06520120303de00010044.pdf).

<sup>5</sup> Siehe im Internet unter [www.oenb.at/Statistik/Meldewesen/Meldebestimmungen/Auszenwirtschaftsstatistik/Rechtliche-Grundlagen.html](http://www.oenb.at/Statistik/Meldewesen/Meldebestimmungen/Auszenwirtschaftsstatistik/Rechtliche-Grundlagen.html).

<sup>6</sup> International Securities Identification Number.

(sogenannte Stammdaten aus einer Wertpapierdatenbank der EZB) die Kategorien der Zahlungsbilanz (Finanzinstrumente, Laufzeiten, Gläubiger und Schuldner je volkswirtschaftlichem Sektor) sowie nicht transaktionsbedingte Veränderungen, Zinsen und Dividenden ermittelt.

Seit dem Jahr 2006 verzichtet die OeNB zur Gänze auf Informationen, die im Rahmen des Zahlungsverkehrs anfallen und erfragt die benötigten Daten im Rahmen von Stichproben, die in Kooperation mit Statistik Austria durchgeführt werden, bei den Wirtschaftstreibenden selbst. Diese grundlegende Änderung der Methodik wurde aufgrund der Harmonisierung von Inlands- und Auslandzahlungsverkehr im Euroraum sowie der außerordentlichen Zunahme konzerninterner Finanzumschichtungen erforderlich. Zur Umsetzung des sechsten Zahlungsbilanzhandbuchs stellt die Direkterhebung eine wesentliche Voraussetzung dar, da nur die Wirtschaftstreibenden selbst die notwendige Unterscheidung zwischen Güter- und Dienstleistungsverkehr treffen und die erforderlichen Details zur Abgrenzung der einzelnen Dienstleistungsarten bereitstellen können. Zur Entlastung der Respondenten wurde der OeNB im Rahmen des Devisengesetzes 2004 die Nutzung von Statistik- und Verwaltungsdaten zur Erstellung der Zahlungsbilanz eingeräumt, wodurch eine Anpassung an die Rechtsgrundlagen des nationalen Statistikamtes erfolgte. Eine wesentliche Informationsquelle zur Erfassung des Austauschs von Dienstleistungen inner-

halb der EU ist das sogenannte VIES-System (Value Added Tax Information Exchange System), das als Kontrollsystem der Umsatzsteuer im innergemeinschaftlichen Handel eingeführt wurde und eine deutliche Anhebung der Meldegrenze für Direktmeldungen zum Zweck der Zahlungsbilanz ermöglichte.<sup>7</sup>

## 2 Die wichtigsten Änderungen

### 2.1 Lohnveredelung und Reparaturverkehr

Auf Basis des sechsten Zahlungsbilanzhandbuchs des IWF wurde auch das Manual on Statistics on International Trade in Services (MSITS) im Jahr 2010 aktualisiert. Darin werden die Dienstleistungsarten laut Zahlungsbilanz weiter zur Extended Balance of Payments Services Classification (EBOPS) detailliert, insbesondere für Zwecke internationaler Handelsgespräche im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO). Neu eingeführt wurde die Kategorie *Fertigungsleistungen an Werkstoffen anderer Eigentümer*, wie die Verarbeitung, Montage, Etikettierung und Verpackung von Waren.<sup>8</sup> Bewertet werden Fertigungsleistungen zur Gebühr, die der Eigentümer der Ware an das Unternehmen, das die Fertigungsleistungen erbringt, entrichtet. Die internationalen Organisationen reagierten damit auf das wirtschaftliche Phänomen der internationalen Auslagerung bzw. des „Offshoring“ von Produktionsschritten unabhängig davon, ob es sich um die Auslagerung an Dritte oder an Unternehmen innerhalb eines Konzerns handelt.

<sup>7</sup> Mit der Richtlinie 2008/8/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich der Neuregelung des Ortes der Dienstleistungen gilt grundsätzlich das „Empfängerortprinzip“. Dienstleistungen werden damit an dem Ort besteuert, an dem der tatsächliche Verbrauch erfolgt. Handelt es sich beim Leistungsempfänger grenzüberschreitend erbrachter Dienstleistungen um ein Unternehmen, dann geht die Steuerschuld auf dieses über. In Österreich sind Unternehmen deshalb seit 2010 verpflichtet, „Sonstige Leistungen“ unter Angabe des Landes und der UID-Nummer des Unternehmens im anderen Mitgliedstaat zu melden.

<sup>8</sup> Davon zu unterscheiden sind Montageleistungen im Rahmen des Baus und Verpackung im Zusammenhang mit dem Transport.

## Einführung des sechsten Zahlungsbilanzhandbuchs des IWF: Änderungen und voraussichtliche Auswirkungen auf die Leistungsbilanz

Teilbilanz bisher/ Teilbilanz neu	Inhalt bisher / Inhalt neu	Änderung	Auswirkungen auf den Saldo
			<b>Aktivierung des Saldos bzw. Verringerung des Defizits</b>
<b>Güter</b>			
	Ein- und Ausfuhren zur Lohnveredelung	nur mehr nachrichtlich	Aktivierung
	Ein- und Ausfuhren von Transportmedien zur Reparatur	entfällt bzw. wird als Dienstleistung klassifiziert	neutral
	Ein- und Ausfuhren wertvoller Güter im Reiseverkehr	neu bzw. wurde bislang als Dienstleistung klassifiziert	neutral
	Transithandel	neu bzw. wurde bislang als Dienstleistung klassifiziert	Aktivierung
			<b>Passivierung des Saldos bzw. Verringerung des Überschusses</b>
<b>Dienstleistungen</b>			
	Lohnveredelung	neu bzw. wurde bislang als Güterhandel klassifiziert	Passivierung
	Reparaturverkehr	neu bzw. wurde bislang als technische Dienstleistung und als Güterhandel klassifiziert	neutral
	Transport	inklusive Post- und Kurierdienste	neutral
	Reiseverkehr	exklusive wertvolle Güter	neutral
	Bauleistungen	inklusive vor Ort Kauf/Verkauf von Gütern/Dienstleistungen	neutral
	Versicherung	mit VGR harmonisiert	Aktivierung
	Finanzdienstleistungen	inklusive indirekt verrechnete Gebühren	Aktivierung
	Patente und Lizenzen / Gebühren für die Nutzung intellektuellen Eigentums	mehr Detailinformationen	neutral
	Kommunikationsdienstleistungen / Telekommunikations-, Computer- und Informationsdienstleistungen	neue Gruppierung	neutral
	Transithandel	entfällt bzw. wird als Güterhandel klassifiziert	Passivierung
	Forschung und Entwicklung	inklusive Kauf / Verkauf von Patenten / Lizenzen	Passivierung
	Technische, handelsbezogene und übrige Dienstleistungen	neue Gruppierung	neutral
	Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Erholung	inklusive Glücksspiel	Passivierung
	Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen	entfällt bzw. wird je Dienstleistungsart zugeteilt	neutral
<b>Einkommen/ Primäreinkommen</b>			<b>Salden neutral</b>
	Vermögenseinkommen	exklusive indirekt verrechnete Gebühren, inklusive Einkommen aus versicherungstechnischen Rückstellungen	Passivierung
	Laufende Übertragungen	Gütersteuern und Subventionen	Aktivierung
<b>Laufende Transfers/ Sekundäreinkommen</b>		<b>exklusive Gütersteuern und -subventionen</b>	<b>Passivierung des Saldos</b>

Quelle: OeNB.



Auf Basis des fünften Zahlungsbilanzhandbuchs wurde bisher beim grenzüberschreitenden Austausch der Ware in ihren unterschiedlichen Fertigungsstadien jeweils ein Eigentumsübertritt unterstellt und die Transaktion zum Wert der Ware bei Grenzübertritt verbucht. Diese Vorgangsweise hat statistische Verzerrungen zur Folge: Das Welthandelsvolumen erhöhte sich signifikant, da bei jedem Grenzübertritt ein Güterexport bzw. ein Import registriert wird. Die Umsätze wurden dadurch kumuliert dargestellt und entsprachen nicht der Wertschöpfung im jeweiligen Land bzw. beim jeweiligen Fertigungsschritt, da die Ware jeweils zu ihrem Bruttowert verbucht wurde. Die Wertschöpfungsketten wurden auch nicht vollständig erfasst, da die Verbuchung vom Grenzübertritt der Ware abhängig ist. Verbringt der Eigentümer einer Ware Fertigungsteile zwischen zwei Drittstaaten oder wird die Ware nach Fertigung in einem Drittstaat direkt an einen Kunden in einem anderen Drittstaat veräußert, wurden keine Transaktionen mit dem Land des Eigentümers erfasst.

Mit der Darstellung der klassischen Lohnveredelung als Fertigungsleistung wird modernen Handelsbeziehungen entsprochen, die aus einem Prozess der Integration von Warenhandel, Investitionen und Dienstleistungen resultieren. Der Informationsgehalt der Zahlungsbilanz als Grundlage der Messung internationaler Produktions- und Wertschöpfungsketten wird dadurch erhöht. Weiterhin sind Warenströme im Rahmen der Lohnveredelung jedoch Teil der Außenhandelsstatistik, sodass die Neukonzeptionierung der Zahlungsbilanz zu einem Anstieg der Asymmet-

rien zwischen den beiden Statistiken führen wird.

Für den Reparaturverkehr sehen BPM6 und MSITS 2010 eine ähnliche Änderung der Methodologie wie für Lohnveredelung vor: Instandhaltungs- und Reparaturleistungen an Waren, die im Eigentum anderer stehen, werden im Ausmaß der anfallenden Dienstleistungsgebühr erfasst. Basierend auf den Vorgaben des fünften Zahlungsbilanzhandbuchs wurden die Reparaturen von großen Transportmedien (Flugzeuge und Schiffe) bislang als Warenverkehr beim Grenzübertritt klassifiziert. Da Großreparaturen in der Außenhandelsstatistik seit dem Jahr 2005 nicht mehr erfasst werden, bildeten sie einen Teil der Asymmetrien zwischen Außenhandels- und Zahlungsbilanzstatistik, die mit Einführung des sechsten Zahlungsbilanzhandbuchs aufgehoben werden. Zusätzlich zur Großreparatur werden in der neuen Dienstleistungsart auch Kleinreparaturen berücksichtigt, die die Effizienz und Kapazität von Anlageinvestitionen oder deren Laufzeit erhöhen sowie kleine Instandhaltungen, um die Betriebsfähigkeit aufrecht zu erhalten.<sup>9</sup> Bislang waren diese Teil der Architektur-, Ingenieur- und sonstigen technischen Dienstleistungen.

## 2.2 Transithandel

Im Gegensatz zu Lohnveredelung und Großreparaturen, die aufgrund der einheitlichen Anwendung des Prinzips des Eigentumsübertritts nicht mehr als Güter-, sondern als Dienstleistungshandel klassifiziert werden, erfolgt mit dem sechsten Zahlungsbilanzhandbuch eine Verschiebung des Transithandels von den Dienstleistungen zum Güterhandel. Beim Transithandel kauft ein

<sup>9</sup> Davon ausgenommen sind Instandhaltung und Reparatur an Gebäuden und EDV-Geräten.

gebietsansässiger Händler Waren in Land A und verkauft sie an Land B, ohne sie ins Inland zu verbringen. Es findet damit ein Eigentumsübertritt statt, die Ware wird jedoch nicht in das Sitzland des Händlers verbracht und erfährt keine wesentlichen Änderungen. Der Transithändler stellt eine Dienstleistung bereit, nämlich die Zusammenführung von Angebot und Nachfrage, ähnlich der Liquiditätsbereitstellung am Kapitalmarkt. Der Erlös des Händlers entspricht der Handelsspanne, also im Wesentlichen der Differenz zwischen dem An- und Verkaufspreis. Der Ankaufspreis beinhaltet einen Abschlag vom durchschnittlichen Marktpreis, der Verkaufspreis einen Aufschlag. Die Ermittlung der Handelsspanne erfolgte in den einzelnen Ländern bislang auf Basis unterschiedlicher statistischer Methoden. In Österreich wurde pro Unternehmen eine durchschnittliche Handelsspanne auf Basis der jährlichen Leistungs- und Strukturhebung ermittelt und auf die gemeldeten Auslandsumsätze angewandt.

Auch im Rahmen der Güterbilanz richtet sich die Bewertung des Transithandels in Zukunft nach dem Konzept der Handelsspanne: Die Warenströme werden nachrichtlich erfasst – der Verkauf der Ware als positiver Export, der Einkauf der Ware als negativer Export – und nur die Differenz bzw. der Saldo geht in die Berechnung der Güterbilanz als Export ein. Es ist zu erwarten, dass diese international abgestimmte Behand-

lung zu einer Verringerung der Asymmetrien in der globalen Zahlungsbilanzstatistik führen wird (Summe des allgemeinen Güterverkehrs und des Transithandels für alle Länder = 0). Gleichzeitig ist jedoch eine Zunahme der Asymmetrien zwischen den Statistiken der einzelnen Länder zu erwarten.<sup>10</sup>

### 2.3 Versicherungen

Bereits im Rahmen des fünften Zahlungsbilanzhandbuchs des IWF wurde die Verbuchung von Versicherungsleistungen an die VGR angepasst. Übernommen wurde insbesondere das Konzept der „service charge“, also im Wesentlichen der Nettoprämie (Prämie minus Leistung) als Indikation für die Wertschöpfung im Versicherungsektor. Aufgrund der vergleichsweise geringen Bedeutung grenzüberschreitender Versicherungsleistungen im Vergleich zum Gesamtaufkommen des Sektors wurden jedoch vereinfachende Ausnahmeregelungen vorgesehen. Aus diesem Grund bestanden Asymmetrien zwischen der Zahlungsbilanz und dem Außenkonto der VGR fort, die mit der Umsetzung des sechsten Zahlungsbilanzhandbuchs und einer vollständigen Harmonisierung mit den Methoden der VGR behoben werden sollen. Für die Darstellung der österreichischen Versicherungswirtschaft ergeben sich vor allem zwei inhaltliche Änderungen:

1. Die Darstellung der Rückversicherung wird an die Methoden der VGR angepasst

<sup>10</sup> Anhand eines einfachen Dreiländerbeispiels lassen sich die zu erwartenden Asymmetrie-Effekte verdeutlichen: Ein Transithändler in Land A erwirbt ein Gut in Land B zu 100 Einheiten und verkauft es an Land C zu 120 Einheiten. Es wird die Annahme zugrunde gelegt, dass der allgemeine Güterverkehr laut Zahlungsbilanz auf den Ergebnissen der Außenhandelsstatistik beruht.

- Land A, Sitz des Transithändlers: In der Außenhandelsstatistik wird keine Transaktion erfasst. Die Güterbilanz weist ein Plus von 20 Einheiten gegenüber Land C aus.
- Land B, Sitz des Verkäufers: Die Außenhandelsstatistik weist ein Plus von 100 Einheiten vis-à-vis Land C aus, die Güterbilanz ebenso.
- Land C, Sitz des Käufers: Die Außenhandelsstatistik weist ein Minus von 120 Einheiten vis-à-vis Land B aus, die Güterbilanz ebenso.



Bislang war es auf Basis des BPM5 zulässig, Rückversicherung in vereinfachter Form zu berechnen. Der Rückversicherungssaldo als Ergebnis aller Zahlungsflüsse zwischen dem Direkt- und dem Rückversicherer in der jeweiligen Periode, also im Wesentlichen der Saldo aus Prämien- und Schadenszahlungen, wurde als Indikation für die Wertschöpfung des Rückversicherungssektors herangezogen. Mit Einführung des BPM6 ist nun eine vollständige Anpassung an die Methoden der VGR und damit an die Berechnung der Dienstleistungskomponente für die sonstige Nicht-Lebensversicherung erforderlich.

Wie in der Direktversicherung sollte die Dienstleistungskomponente bzw. die Wertschöpfung der Rückversicherung über die Zeit relativ stabil sein und keinen erratischen Schwankungen durch den Anfall außerordentlicher Schadensfälle unterliegen. Aus diesem Grund wird die Berechnung der Dienstleistungskomponente geglättet, indem neben den verdienten Prämien<sup>11</sup> die langfristig erwarteten Schäden berücksichtigt werden, ähnlich wie in der Prämienbestimmung der Versicherungen selbst. In der Praxis wird ein Anteil am Prämienaufkommen in der jeweiligen Periode ermittelt, der in die Dienstleistungsbilanz einfließt. Nach Abzug des Wertschöpfungsanteils stellt der verbleibende Teil der verdienten Prämien einen Laufenden Transfer an den Rückversicherer zur Rücklage für den Eintritt von Schäden dar. Die Schadens-

anteile, die der Rückversicherer trägt, fallen als Transfer an das Direktversicherungsunternehmen an. Nur in jenen Fällen, in denen es sich um außerordentliche Schadensfälle im Rahmen von Naturkatastrophen handelt, liegt eine Vermögensübertragung vor.

## 2. Die Berücksichtigung von Einkommen aus versicherungstechnischen Rückstellungen

In der Lebensversicherung wird die Dienstleistungskomponente entlang der selben Prinzipien wie in der übrigen Direktversicherung, nämlich als Nettoprämie berechnet. Im Unterschied zur Nicht-Lebensversicherung beinhaltet sie jedoch eine Kapitalsparkkomponente und hat deshalb nicht nur Bezug zur Leistungsbilanz sondern auch zur Kapitalbilanz. Mit seinen Prämienzahlungen erwirbt der Versicherungsnehmer einen Anspruch unabhängig vom Eintritt eines zu versichernden Ereignisses und damit eine Forderung gegenüber dem Versicherungsunternehmen. Der Versicherer muss zur Erfüllung seiner Finanzverpflichtungen Rückstellungen bilden, die er zur Sicherstellung der Ansprüche der Versicherungsnehmer in Kapitalanlagen investiert.<sup>12</sup> Die Erträge aus der Veranlagung der versicherungstechnischen Rückstellungen können deshalb nicht dem Versicherer zugerechnet werden, sondern stellen Vermögenseinkommen der Versicherungsnehmer aus deren Forderungen an das Versicherungsunternehmen dar. Im Rahmen

<sup>11</sup> Die Prämien sind dem jeweiligen Berichtszeitraum zuzuordnen (Accrual-Prinzip) und unterscheiden sich von den tatsächlichen Zahlungen am Beginn des Versicherungszeitraums.

<sup>12</sup> Die verbleibende Prämie (nach Abzug der Dienstleistungskomponente) stellt eine Erhöhung der Verpflichtungen und damit der versicherungstechnischen Rückstellungen dar, Leistungszahlungen einen Abbau der Verpflichtungen. Der Bestand an versicherungstechnischen Rückstellungen entspricht dem Gegenwartswert der erwarteten Leistungen gegenüber den Versicherungsnehmern.

der Zahlungsbilanz ist deshalb eine Imputation dieser Einkommen notwendig, die dem Prinzip reinvestierter Gewinne folgt. Demnach werden die Gewinne als Vermögenseinkommen an die Versicherungsnehmer fiktiv ausgeschüttet und gleichzeitig als Prämienzuschläge an die Versicherung zurückgezahlt. Zur Kalkulation der Prämienzuschläge wird in Österreich die durchschnittliche Rendite der Finanzaktiva des Versicherungssektors herangezogen und auf den Anteil ausländischer Versicherungsnehmer an den gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen angewendet.

#### 2.4 Finanzdienstleistungen

In Anlehnung an die VGR werden die direkt verrechneten Gebühren für Finanzdienstleistungen um indirekt verrechnete Komponenten erweitert. Der wichtigste Anwendungsfall sind Financial Intermediate Services Indirectly Measured (FISIM): Banken erzielen Einnahmen, indem sie niedrigere Einlagenzinsen im Vergleich zu Kreditzinsen ansetzen. Die daraus resultierende Spanne ist ein Äquivalent für direkt verrechnete Gebühren. Die Kalkulation im Rahmen von VGR bzw. Zahlungsbilanz erfolgt aus den Zinserträgen und dem Ausleihungs- bzw. Forderungsbestand, den Kreditinstitute im Rahmen von Monetär- und Aufsichtsstatistik melden. Das Ergebnis wird als zusätzliche Wertschöpfung der Finanzdienstleister in der Dienstleistungsbilanz verbucht und die Vermögenseinkommen werden im selben Ausmaß reduziert. Damit wird eine wesentliche Ursache der bestehenden Asymmetrie zwischen der Zahlungsbilanz und dem Außenkonto der VGR behoben.

Neben den klassischen Bankleistungen fungieren Banken auch als Händler

und Market-Maker am Kapitalmarkt. In dieser Funktion stellen sie Liquidität an den Märkten bereit, sodass potenzielle Käufer und Verkäufer zu jedem Zeitpunkt ein Rechtsgeschäft abschließen können. Auch dafür stellen die Händler eine Gebühr in Form einer Handelsspanne indirekt in Rechnung: Der Kaufpreis liegt unter dem durchschnittlichen Marktpreis zum Transaktionszeitpunkt, der Verkaufspreis über dem Marktmittel. Diese Gebühren sind ununterscheidbar in den Finanztransaktionen enthalten und müssen deshalb ebenfalls über eine Schätzung angenähert werden. In Österreich werden dazu die Bruttotransaktionen der Banken mit ausländischen Geschäftspartnern (beim Verkauf fungiert die Bank als Händler, beim Ankauf der ausländische Geschäftspartner) herangezogen. Zur Ermittlung der in den Transaktionen enthaltenen Gebühr wird eine durchschnittliche Handelsspanne angewendet, die aus den An- und Verkaufspreisen („bid/ask-spreads“) für jene Finanzinstrumente ermittelt wird, die den höchsten Anteil am grenzüberschreitenden Forderungs- und Verpflichtungsbestand Österreichs haben.

Im Gegensatz zu den indirekt verrechneten Gebühren für die Finanzintermediation werden Gebühren für Wertpapier- und Goldleihe von den allgemeinen Finanzdienstleistungen unterschieden und den Vermögenseinkommen zugerechnet. Wertpapiere und monetäres Gold sind Finanzinstrumente, die gegen eine Gebühr einer anderen institutionellen Einheit zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Wert des zugrundeliegenden Vermögensgegenstands und der Dauer der Transaktion. Die Gebühren wachsen als Gewinn beim Eigentümer des Vermögenswerts an und sind deshalb als Zinsen zu behandeln.

## 2.5 Forschung und Entwicklung

Auch in der Darstellung der Leistungen aus Forschung und Entwicklung (Grundlagenforschung, angewandte Forschung, experimentelle Entwicklung von Produkten und Verfahren in den Natur-, Sozial- und Humanwissenschaften) erfolgt mit der Einführung des sechsten Zahlungsbilanzhandbuchs eine weitgehende Anpassung an die VGR. Demnach wird Forschung und Entwicklung nicht mehr als Vorleistung klassifiziert, die im Berichtsjahr in die Produktion einfließt, sondern als Investition, die den Wissensstand bzw. den immateriellen Kapitalbestand einer Volkswirtschaft erhöht. „Forschung und Entwicklung (F&E) sind kreative Tätigkeiten, die systematisch durchgeführt werden, um Kenntnisse zu erweitern und diese Kenntnisse für die Entdeckung oder Entwicklung neuer Produkte, einschließlich verbesserter Versionen oder Merkmale vorhandener Produkte, oder für die Entdeckung oder Entwicklung neuer oder effizienterer Produktionsverfahren einzusetzen.“<sup>13</sup> Diese Darstellungsform trägt realwirtschaftlichen Entwicklungen Rechnung, indem Länder mit hohen F&E-Ausgaben bessere wirtschaftliche Entwicklungschancen haben als andere Länder. Kritiker des Ansatzes beklagen jedoch, dass grundlegende Prinzipien der Kapitalbildung, wie die mögliche Besicherung von Finanzverpflichtungen nicht erfüllt sind und das vergleichbare Konzept des Humankapitals bislang keine Berücksichtigung findet.

Im Rahmen der Zahlungsbilanz werden zur Umsetzung der Neudefinition der Forschung und Entwicklung neben den Gebühren für Vertragsleis-

tungen auch die Erlöse bzw. Aufwendungen aus dem Kauf bzw. Verkauf von Patenten und Lizenzen als Dienstleistung berücksichtigt, da es sich um die Veräußerung der Ergebnisse des vorausgegangenen Investitionsprozesses handelt. Bislang wurde der An- bzw. Verkauf von Patenten und Lizenzen als Vermögensübertragung klassifiziert.<sup>14</sup> Daneben sind laut Zahlungsbilanz weitere Tätigkeiten der Produkt- und Verfahrensentwicklung zu erfassen, die ebenfalls zur Zulassung von Patenten führen können und keiner anderen Dienstleistungskategorie zurechenbar sind. Die Definition der Zahlungsbilanz geht damit über jene des SNA 2008 bzw. des ESVG 2010 hinaus. Sonstige F&E-Leistungen stehen in engem Zusammenhang mit Dienstleistungen, die im Rahmen des Ingenieurwesens erbracht werden und sind im Vergleich zur Definition der Forschung und Entwicklung laut VGR von untergeordneter Bedeutung.

## 2.6 Sonstige Änderungen

- Reiseverkehr: Die Reiseverkehrseinnahmen und -ausgaben werden um den Erwerb dauerhafter bzw. wertvoller Konsumgüter (z. B. Fahrzeuge, Elektronik, Schmuck) bereinigt, die als Güterverkehr zu klassifizieren sind.
- Bau: Der Erwerb von Gütern und Dienstleistungen durch das ausführende Bauunternehmen am Ort der Leistungserbringung ist in die Bewertung der Bauleistung einzurechnen (Bruttoprinzip).
- Transport: Dem Transport werden Post- und Kurierdienste zugerechnet, die bisher in den Kommunikationsleistungen enthalten waren.

<sup>13</sup> ESA 2010.

<sup>14</sup> Lizenzen, die die Nutzung oder die Reproduktion von Ergebnissen der Forschung und Entwicklung einräumen, sind als Gebühren für die Nutzung intellektuellen Eigentums (vormals Gebühren für die Nutzung von Patenten und Lizenzen) darzustellen.

- Gebühren für die Nutzung intellektuellen Eigentums: Die Nutzung von Patenten und Lizenzen wird detailliert, um zwischen Güterhandel, Dienstleistungen (EDV-Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung, audiovisuelle Dienstleistungen) und daraus resultierenden Nutzungs- oder Distributionsrechten zu unterscheiden.
- Persönliche Dienstleistungen (Kultur und Freizeit): Es erfolgt eine Schätzung des Glücksspiels (Lotterien, Wettbüros) entsprechend dem Konzept der „service charge“ (siehe Versicherungen).
- Dienstleistungen zwischen verbundenen Unternehmen: Die vormals zulässige Meldung des Austauschs von Dienstleistungen innerhalb des Konzerns als Restposition, die nicht näher zuteilbar ist, wird aufgehoben. Mit Umsetzung des sechsten Zahlungsbilanzhandbuchs müssen alle Dienstleistungen unabhängig vom Empfänger oder Erbringer eindeutig einer Kategorie zugeordnet werden.
- Laufende Transfers: Gemäß ESGV 2010 werden Laufende Transfers in Primäreinkommen (Gütersteuern und Subventionen) und Sekundäreinkommen (Einkommens- und Vermögenssteuern, Sozialbeiträge, Sozialleistungen, Rücklagen und Leistungen der Nicht-Lebensversicherung, persönliche Übertragungen) unterteilt.

#### 4 Vorläufige Ergebnisse

Die Erhebung der Leistungsbilanz in Österreich wurde bereits für das Berichtsjahr 2013 auf die Methodologie des sechsten Zahlungsbilanzhandbuchs umgestellt. Für diese Periode ist erstmals eine detaillierte Darstellung des Dienstleistungsverkehrs gemäß BPM6 an die Europäische Kommission und die EZB zu übermitteln. Ausgehend von den Befragungsergebnissen der ersten drei Quartale 2013 hat die

OeNB die Berichtsjahre 1995 bis 2012, die auf Basis des fünften Zahlungsbilanzhandbuchs vorliegen, in einer ersten Version zurückgerechnet. Tabelle 1 fasst die vorläufigen Änderungen zusammen.

Zur rückwirkenden Schätzung von Fertigungsleistungen wurden die aus der Außenhandelsstatistik vorliegenden Warenströme herangezogen. Dem wirtschaftlichen Prinzip des Dienstleistungsverkehrs zufolge muss Lohnveredelung im Inland per saldo einen positiven Ertrag ergeben, da eine Dienstleistung an einen ausländischen Geschäftspartner erbracht wird, umgekehrt muss Lohnveredelung im Ausland zu einem Mittelabfluss führen, da eine Dienstleistung von einem ausländischen Geschäftspartner bezogen wird. In den überwiegenden Berichtsjahren entsprachen die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik dieser Annahme; die wenigen Berichtsjahre, in denen die wirtschaftliche Logik durchbrochen wurde, wurden interpoliert. Dem Import von Fertigungsleistungen aus dem Ausland wurde zudem ein Teil der Dienstleistungen zwischen verbundenen Unternehmen zugerechnet. Wie ein Vergleich der Befragungsergebnisse des Berichtsjahres 2013 mit den vorangegangenen Jahren ergab, enthielten die Aufwendungen, die bislang als allgemeine Beiträge zu den Kosten von Zweigniederlassungen oder als Anteil an den direkt von den Mutterunternehmen getragenen Kosten dargestellt wurden, bereits zum Teil Aufwände für Fertigungsleistungen.

Die Rückrechnung der Lohnveredelung als Dienstleistung ist demzufolge für die Leistungsbilanz annähernd saldenneutral. Per saldo lagern österreichische Unternehmen seit dem Jahr 2001 tendenziell Fertigungsleistungen an dritte oder verbundene Unternehmen im Ausland aus. Die Streichung

der Handelsströme aus den Gütern und die Umbuchung des Saldos bzw. der Gebühren zu den Dienstleistungen führen dementsprechend zu einer Verbesserung des Saldos der Güterbilanz und zu einer Verringerung des Überschusses der Dienstleistungsbilanz.

Die Umschichtung des Transithandels von den Dienstleistungen zu den Gütern beinhaltet auch eine Änderung der Berechnungsmethode. Bislang wurde im Rahmen der jährlichen Leistungs- und Strukturhebung pro Unternehmen eine Handelsspanne<sup>15</sup> erhoben und auf die gemeldeten Exporte im Transithandel angewendet. Demgegenüber wird die Handelsspanne mit Einführung des sechsten Zahlungsbilanzhandbuchs direkt aus den Transaktionen, d. h. aus der Differenz zwischen dem positiven Export (Verkauf der Güter an Drittstaaten) und dem negativen Export (Kauf der Güter aus Drittstaaten) berechnet. Der Saldo unterliegt dadurch größeren Schwankungen, die von der Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen einzelner Großhändler determiniert werden. Für den Leistungsbilanzsaldo ergibt sich daraus eine tendenzielle Passivierung bzw. eine Verringerung des Einnahmenüberschusses. Der Effekt der Darstellung von Lohnveredelung als Fertigungsleistung auf das Verhältnis von Güter- und Dienstleistungsbilanz wird verstärkt: Der Saldo der Güterbilanz wird durch die Klassifikation des Transithandels als Gütertransaktion verbessert, der Saldo der Dienstleistungsbilanz verschlechtert.

Im Rahmen von finanziellen Transaktionen werden indirekt verrechnete Bankgebühren den offiziellen Finanzdienstleistungen zugerechnet und umgekehrt von den erhaltenen bzw. geleisteten Zinseinkommen abgezogen. Ein-

kommen aus versicherungstechnischen Rückstellungen wird den Besitzern von Polizzen in Form von Vermögenseinkünften fiktiv ausgeschüttet und zugleich als Erhöhung der Wertschöpfung den Versicherungen gutgebucht. Beide methodologischen Anpassungen haben dementsprechend keine Auswirkung auf den Leistungsbilanzsaldo. Da jedoch österreichische Versicherungen vergleichsweise mehr Lebensversicherungen im Ausland anbieten als österreichische Haushalte im Ausland nachfragen, sind die Verpflichtungen Österreichs aus versicherungstechnischen Rückstellungen höher als die Forderungen aus diesem Titel. Dementsprechend führt die Verbuchung der daraus resultierenden Einkünfte zu einer Verbesserung des Saldos der Dienstleistungsbilanz und zu einer Verschlechterung des Saldos der Einkommensbilanz. Ähnliches gilt auch für die indirekt verrechneten Bankgebühren. Diese erhöhen den positiven Saldo der Finanzdienstleistungen und verschlechtern jenen der Vermögenseinkommen.

In Summe schlägt sich die Neukonzeption der Leistungsbilanz laut vorläufiger Berechnung in einer tendenziellen Passivierung der Leistungsbilanz bzw. einer Verringerung des Einnahmenüberschusses Österreichs nieder. Im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt auf Basis des ESGV 95 beträgt die Reduktion des Saldos für die Jahre 1995 bis 2012 im Durchschnitt 0,1 und maximal 0,4 Prozentpunkte. Den höchsten Anteil an der Verringerung des Leistungsbilanzsaldos trägt die Neuberechnung des Transithandels. Darüber hinaus hat die Erweiterung von Leistungen der Forschung und Entwicklung um den Kauf bzw. Verkauf von Patenten und Lizenzen einen passivierenden Effekt auf die Leistungs-

<sup>15</sup> *Handelsspanne = Verkaufspreis minus Anschaffungspreis / Verkaufspreis.*

bilanz, da Österreich per saldo Patente und Lizenzen aus dem Ausland erwirbt.

Der Gesamtwert der Exporte von Gütern und Dienstleistungen wird durch die Neukonzeptionierung ebenfalls verringert. Obwohl zusätzliche Transaktionen verbucht werden (indirekt verrechnete Finanzgebühren, Einkommen aus versicherungstechnischen Rückstellungen, Forschung und Entwicklung als Investition, detaillierte Dienstleistungsbefragung), hat die Saldierung der Warenströme zur Lohnveredelung und Reparatur einen reduzierenden Effekt. Durchschnittlich sinkt der Export von Gütern und Dienstleistungen um 3%. Die Exportquote auf Basis des ESVG 95 verringert sich damit im Durchschnitt um 1,5 Prozentpunkte. Da Statistik Austria zufolge eine Erhöhung des Bruttoinlandsprodukts auf Basis der Berechnung laut ESA 2010 um rund 3,3% erwartet wird, ist der reduzierende Effekt der Neuberechnung auf die Außenwirtschaftsindikatoren – Leistungsbilanz und Exporte in % des BIP – entsprechend höher anzusetzen.

## 5 Zusammenfassung und Ausblick

Die Neuberechnung der Zahlungsbilanz gemäß dem sechsten Zahlungsbilanzhandbuch des IWF sieht im Wesentlichen eine durchgehende Anwendung des Prinzips des Eigentumsübertritts vor. Der Informationsgehalt der Zahlungsbilanz als statistische Grundlage zur Messung internationaler Produktions- und Wertschöpfungsketten wird damit erhöht. Ebenfalls ist zu erwarten, dass

die Neukonzeptionierung zu einem Abbau der Asymmetriender Zahlungsbilanzstatistiken auf der globalen Ebene führt, d. h. zu einem vermehrten Ausgleich der weltweit erfassten Außenwirtschaftstransaktionen. Darüber hinaus wird eine weitgehende Harmonisierung mit dem Außenkonto der VGR hergestellt. Es ist jedoch gleichzeitig zu erwarten, dass sowohl aufgrund neuer Methodologien (z. B. Transithandel, Lohnveredelung) als auch unterschiedlicher Schätzverfahren (z. B. indirekt verrechnete Gebühren, Prämienzuschläge) ein Anstieg der Asymmetrien zwischen den Zahlungsbilanzen der einzelnen Länder bzw. Wirtschafts- und Währungsräume sowie zwischen Zahlungsbilanz und Außenwirtschaftsstatistik zu beobachten sein wird.

Entsprechend den Vorgaben von EZB und Europäischer Kommission wird die OeNB die Zahlungsbilanz für Österreich zum ersten Mal für das erste Quartal 2014 im Juni 2014 nach den neuen Konzepten erstellen. National wird zu diesem Zeitpunkt noch die Zahlungsbilanz nach altem Konzept veröffentlicht. Im September wird dann eine harmonisierte Zeitreihe laut BPM 6 für die Jahre 2006 bis 2013 publiziert werden. Darüber hinaus sind in Teilschritten eine detaillierte Rückrechnung der Leistungsbilanz bis zum Jahr 1995 und eine Rückrechnung der Hauptkomponenten bis zum Jahre 1954 geplant. Erste Ergebnisse lassen rückwirkend eine moderate Verringerung des Leistungsbilanzsaldos sowie der Exportquote Österreichs erwarten.